

(4) Abwassereinleitungsentgelt hat der Gewässernutzer an die Wasserwirtschaftsdirektion zu entrichten. Werden Anlagen gemeinsam genutzt oder mitbenutzt, hat der Rechts-träger oder Eigentümer der Anlage das Abwassereinleitungsentgelt zu entrichten. Der Rechtsträger oder Eigentümer ist berechtigt, dem Mitbenutzer das Abwassereinleitungsentgelt weiterzuberechnen, soweit das Abwasser durch diesen eingeleitet wurde.

## § 5

(1) Abwassereinleitungsentgelt gehört zu den planbaren und kalkulierbaren Selbstkosten und ist eine finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Staatshaushalt.

(2) Der Gewässernutzer hat das von ihm zu entrichtende Abwassereinleitungsentgelt selbst zu errechnen und bis spätestens 31. Januar eines jeden Kalenderjahres der Staatlichen Gewässeraufsicht unaufgefordert eine Erklärung in zweifacher Ausfertigung abzugeben.

(3) Das Abwassereinleitungsentgelt ist in gleichhohen vierteljährlichen Abschlagszahlungen jeweils bis zum 15. des zweiten Monats des Quartals zu entrichten.

(4) Die Zahlung von Abwassergeld<sup>3</sup> entbindet nicht von der Pflicht zur Entrichtung von Abwassereinleitungsentgelt.

## § 6

(1) Ist die Erklärung eines Gewässernutzers unrichtig oder wird keine Erklärung abgegeben, wird der zu entrichtende Betrag durch Bescheid der Staatlichen Gewässeraufsicht festgelegt. Der § 5 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Bescheid gemäß Abs. 1 hat schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Er ist dem Betroffenen durch Aushändigung oder Zusendung bekanntzugeben.

(3) Gegen den im Abs. 1 genannten Bescheid kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach § 45 Absätze 2, 3 und 6 des Wassergesetzes.

## § 7

Der in einem Bescheid gemäß § 6 Abs. 1 festgesetzte Betrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Bescheides oder der endgültigen Entscheidung über eine Beschwerde zu entrichten. Bei Verzug sind die Rechtsvorschriften<sup>4</sup> über Zuschläge zu Abführungen an den Staatshaushalt entsprechend anzuwenden.

## § 8

Abwassereinleitungsentgelt ist auf dem Verwaltungswege vollstreckbar.

## § 9

Die Forderungen auf Abwassereinleitungsentgelt verjähren in 1 Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt am 1. Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Erklärung bei der Staatlichen Gewässeraufsicht eingegangen ist oder der Bescheid erteilt wurde

<sup>3</sup> z. Z. gilt die Zweite Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1982 zum Wassergesetz — Abwassergeld und Wassernutzungsentgelt — (GBl. I Nr. 26 S. 485).

<sup>4</sup> Z. Z. gelten:

— Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. n Nr. 9 S. 39),

— Anordnung vom 13. JuU 1972 über die Erhebung von Verzugszuschlägen (GBl. n Nr. 46 S. 537) in der Fassung der Anordnung vom 25. April 1979 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen (GBl. I Nr. 14 S. 113).

## § 10

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1985 zu berücksichtigen.

Berlin, den 2. Februar 1984

Der Minister  
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft  
Dr. Reichell

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung  
des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes  
vom 14.-Februar 1984**

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 14. November 1983 über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes (GBl. I Nr. 34 S. 336) wird in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Diese Anordnung findet keine Anwendung für
- Parteien und gesellschaftliche Organisationen sowie deren Betriebe und Einrichtungen,
  - die bewaffneten Organe,
  - Bürger,
  - persönliche Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und GPG,
  - Einrichtungen der Religionsgemeinschaften außer kircheneigen bewirtschaftete Land- und Forstwirtschaftsbetriebe.“

## § 2

Im § 3 Abs. 1 ist in der 1. Zeile das Wort „öffentlichen“ zu streichen.

## § 3

(1) Der § 4 Abs. 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Transporte, die nur mit Spezialfahrzeugen durchgeführt werden können, die in der Liste der Spezialfahrzeuge<sup>2</sup> enthalten sind.“

(2) Der § 4 Abs. 4 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Transporte, die von Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen durchgeführt werden.“

(3) Der § 4 Abs. 4 wird um die Buchstaben d und e ergänzt:

„d) Transporte durch Betriebe, die nicht zum öffentlichen Kraftverkehr gehören, jedoch Leistungen im Auftrag des zuständigen volkseigenen Kraftverkehrsbetriebes durchführen.

e) Transporte, die auf Grund von Verlagerungsbescheiden der zuständigen Transportausschüsse mit Kraftfahrzeugen des Werkverkehrs durchgeführt werden.“

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 14. November 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 336)

<sup>2</sup> Die Liste der Spezialfahrzeuge wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) Nr. 10/84 veröffentlicht.